

# Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 20. April

1881

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 6. und 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1881 enthält unter

- Nr. 1409: das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881.
- Nr. 1410: das Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 15. März 1881.
- Nr. 1411: das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1881 und 1882. Vom 28. März 1881.
- Nr. 1412: das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 28. März 1881.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9., 10., 11. und 12. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter

- Nr. 8769: das Gesetz, betreffend die Wiederherstellung zerstörter Grundbücher des Amtsgerichts in Colberg. Vom 25. Februar 1881.
- Nr. 8770: das Gesetz, betreffend den bauernnden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, sowie die Ueberweisung von Steuerbeträgen an die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1881.
- Nr. 8771: das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. März 1881.
- Nr. 8772: die Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 21. März 1881.
- Nr. 8773: das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Oberbonsfeld mit der Stadtgemeinde Langenberg, sowie der Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und des fiskalischen Forstbezirks Oberförsterei Burghaun, Kreis Herzfeld, mit dem Kreise Hünfeld. Vom 24. Februar 1881.
- Nr. 8774: das Gesetz, betreffend das Fideikommissvermögen des vormalig kurfürstlich Hessischen Hauses. Vom 16. März 1881.

Nr. 8775: das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881.

Nr. 8776: das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881.

Nr. 8777: die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 19. März 1881.

Nr. 8778: die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 22. März 1881.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### Bekanntmachung

1) wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 11. April d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausge-  
reicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben

Ausgegeben in Marienwerder den 21. April 1881.

sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialklassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniße einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 2) Statut für

die Kreis-Sparkasse des Kreises Ronitz.

§ 1. Die gemäß Beschluß des Kreistages hier selbst errichtete Sparkasse führt den Namen:

Ronitzer Kreis-Sparkasse.

§ 2. Zweck der Sparkasse ist, den Bewohnern des Kreises Ronitz zur sichern verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3. Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Ronitz.

§ 4. Dieselbe besteht als ein selbstständiges Institut unter Garantie des Kreises Ronitz. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Kreis-Sparkasse bilden eine Kreislast und werden wie diese getragen, wenn das Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals nicht ausreichen sollte.

§ 5. Zur Verwaltung der Kreis-Sparkasse wird nach § 167 der Kreisordnung eine Kommission bestellt, welche die Bezeichnung „Kuratorium der Kreis-

Sparkasse in Ronitz“ führt. Das Kuratorium wird aus fünf Mitgliedern gebildet und zwar aus dem jedesmaligen Landrath des Kreises als Vorsitzenden und aus vier vom Kreistage gewählten Beisitzern. Wählbar ist jeder unbescholtene Kreis-Eingewessene. Von den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses dürfen nicht mehr als zwei in das Kuratorium gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; nach drei Jahren scheiden zunächst zwei und nach folgenden drei Jahren die anderen zwei Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Die Namen der Gewählten werden durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 6. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird in Behinderungsfällen durch den Stellvertreter des Landraths (§ 75 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), wenn aber die Vertretung dem Kreis-Sekretär übertragen ist, durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses vertreten.

Für die Beisitzer wählt der Kreistag Stellvertreter. Wegen deren Wahlperiode, Wählbarkeit und Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7. Das Kuratorium vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht verlangen. Dasselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Male dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer allein zu überlassen. Macht das Kuratorium von dieser generellen Befugniß Gebrauch, so ist sein diesfälliger Beschluß bei der Publikation des Ergebnisses der Verwaltung — § 15 Abtheilung 2 — nach Bedürfniß aber auch durch besonderen Abdruck in dem Kreisblatt — § 36 — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Alle Urkunden, welche vom Kuratorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter und von wenigstens zwei Beisitzern vollzogen und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§ 9. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder einschließliß des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter beisammen sind.

§ 10. Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Kuratoriums den Vorsitz. Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat ein Mal statt und zwar am Sitze der Kreis-Sparkasse. Die Tage dazu werden durch das Kuratorium für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Wenigstens ein Mal in jedem Jahre hat das

Kuratorium eine außerordentliche Kassen-Revision vorzunehmen.

§ 11. Außerordentliche Versammlungen des Kuratoriums finden statt, sobald sie von dem Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von einem Vorstiger beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb 8 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Vorsitzenden, abzuhalten. Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Vorsitzende besonders ein.

§ 12. Die Geschäftsführung steht unter Kontrolle des Kreis-Ausschusses. Der Kreis-Ausschuss hat die Jahresrechnung zu revidiren (§ 15), jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Sparkasse selbst oder durch einen Deputirten abzuhalten und die Schuld Dokumente hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

§ 13. Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Maßgabe des Statuts und der ihm zu ertheilenden Instruktion unter Leitung des Kuratoriums. Der Rendant wird vom Kreis-Ausschuss nach Anhörung des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse gewählt, welcher auch die Instruktion für den Rendanten zu ertheilen hat. Die Besoldung, die Kaution und Anstellungsbedingungen werden durch den Kreistag festgesetzt.

Außer dem Rendanten kann ein Kontrolleur angestellt werden, bei dessen Wahl und wegen dessen Anstellungsbedingungen zc. die vorstehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen.

§ 14. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparere und die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien in Empfang, klagt die rückständigen Zinsen nöthigenfalls bei Gericht ein und leistet die Zahlungen aus der Kreis-Sparkasse. Ausgeliehene Kapitalien, mit Ausnahme der Wechselforderungen, darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Kuratoriums erheben. Bei Einzahlungen von Spar-Einlagen haben der Rendant und der Kontrolleur, und, falls ein Kontrolleur nicht angestellt ist, ein Mitglied des Kuratoriums die Einzahlung in dem betreffenden Sparkassenbuch durch Eintragung unter Beisehung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bescheinigen. Jedem Einleger wird nur ein Sparkassenbuch ausgestellt.

Bis zur Aushändigung des Buches erhält der Einleger eine vom Rendanten allein ausfertigte Interimsquittung, welche nach fünf Wochen ihre Gültigkeit verliert. Das Buch kann innerhalb dieser Frist jedem Vorzeiger der Interimsquittung vom Rendanten ohne Regressanspruch Seitens des Einlegers oder seines Nachfolgers ausgehändigt werden.

§ 15. Für jedes Jahr hat der Rendant nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Kuratorium einzureichen. Diese Rechnung wird von dem Kuratorium begutachtet und, nachdem sie calculatorisch geprüft worden, von dem Kreis-Ausschuss revidirt. Nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen gelangt dieselbe an den Kreistag, welcher über Ertheilung der Decharge beschließt.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht (§ 36). Außerdem wird alljährlich eine Nachweisung, aus welcher die Nummern (nicht Namen) und der Stand der einzelnen Conten am Schluß des Vorjahres zu ersehen sind, durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 16. Das Kuratorium ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses an den ihm geeignet erscheinenden Orten innerhalb des Kreises Sparkassen-Recepturen einzurichten, die Instruktion für die Receptoren zu erlassen und die denselben zu gewährenden Remuneration oder Tantieme, sowie die event. von ihnen zu bestellende Kaution zu bestimmen, auch wegen Revision der Recepturen Anordnung zu treffen.

Die Receptoren bedürfen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses. Ihre Namen werden nach der Bestätigung bekannt gemacht.

§ 17. Die Receptoren dürfen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen in dem durch das Kuratorium zu bestimmenden Umfange gegen Interimsquittung in Empfang nehmen. Das Sparkassenbuch, in welchem die neue Einlage eingeschrieben werden soll, hat der Receptor nebst der angenommenen Einlage binnen vierzehn Tagen an den Rendanten der Kreis-Sparkasse einzusenden, welcher darin die eingezahlte Summe einträgt und sodann das Buch zurückschickt. Letzteres ist binnen zwei Monaten, vom Tage der Einzahlung ab, gegen Mitgabe der Interimsquittung bei dem Receptor wieder abzuholen. Mit Ablauf dieser Frist verliert die Interimsquittung Beweiskraft gegen die Kreis-Sparkasse und der Inhaber kann, falls der quittirte Betrag nicht an die Sparkasse eingezahlt ist, nur gegen den Receptor seine Ansprüche geltend machen.

§ 18. Das Kuratorium bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse und die Recepturen dem Publikum geöffnet sind.

§ 19. Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Einlagen von 1 Mark bis zu 2000 Mark an.

Die Annahme höherer Einlagen, bis zu einem Höchstbetrage von 5000 Mark, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten werden oder ob der Betrag von 2000 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab, welches auch ausnahmsweise die Annahme von Einlagen solcher Personen gestatten kann, welche nicht Kreiseingeseffene sind. Die Einlagen von solchen Personen, welche nicht Kreiseingeseffene sind, dürfen jedoch den Höchstbetrag von 3000 Mark niemals überschreiten. Der Kreistag kann beschließen, daß, wenn Kapital und Zinsen eines Einlegers den Betrag von 2000 Mark erreicht haben, eine Verzinsung des Ueberschusses nicht mehr stattfinden soll. Ein solcher Beschluß darf jedoch erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft treten.

§ 20. Einlagen unter 1 Mark werden nicht verzinst. Für jede Mark werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 21 dem Einleger 4 pSt. = 4

Pfennige jährliche Zinsen gewährt. Der Kreistag ist ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis auf  $4\frac{1}{2}$  pCt. zu erhöhen und bis 3 pCt. zu ermäßigen. Eine Herabsetzung des einmal festgesetzten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 34 bekannt zu machen.

§ 21. Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schluß des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

Bruchpfennige kommen bei der Zinssumme nicht in Anschlag.

§ 22. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre und 6 Wochen nach erfolgter Publikation die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 23. Wer sein Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes, gemäß § 8 des Statuts auszufertigendes Sparkassen-Buch. Die Eintragungen in das Sparkassenbuch erfolgen gemäß § 14 des Statuts, ebenso sind die dem Kapital zugeschriebenen Zinsen einzutragen.

§ 24. Die Kreis-Sparkassen-Bücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das vorliegende Statut und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher das 10 jährige Zinsergebnis nach dem Zinsfuße von 4 pCt.

a) für jede einzelne Mark der Einlage von 1 bis 50 Mark,

b) für je 10 Mark der Einlage von 50 bis 300 Mark zu erschen ist.

§ 25. Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protokoll dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 26. Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch durch Zufall abhandeln gekommen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Kuratorium anzuzeigen, welches die Anzeige, ohne die Quittation des Anzeigenden zu prüfen, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

§ 27. Das fehlende Sparkassenbuch muß nach Vorschrift der Art 15 des Reglements über Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838

(Ges.-Samml. von 1839 S. 10 ff.) gerichtlich aufgeboten und für ungültig erklärt werden. Wird die Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Art dargethan, so kann von diesem die Ausfertigung eines neuen Buches ohne Aufgebots-Verfahren auf Grund der Kassenbücher angeordnet werden.

§ 28. Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Kuratoriums, jedoch unter Zuziehung des Kontrolleurs, falls solcher angestellt wird, aus.

Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen

- a. bis einschließlich 150 Mark sofort, bis zu weiteren 150 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen,
- b. über 300 Mark bis einschließlich 500 Mark 3 Wochen und
- c. über 500 Mark 5 Wochen nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuch vermerkt, die zurückgeforderten Beträge werden stets in Reichsgeld ausgezahlt.

Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten. Die Einleger sind verbunden, die Zahlung anzunehmen. Verweigert der Einleger die Annahme des Geldes, so hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. (Vergl. § 34)

§ 29. Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine, der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rendanten und nach etwaiger Anstellung eines Controleurs unter dessen Mitzeichnung im Quittungsbuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch an den Rendanten auszuhändigen. Die Bücher werden durch das Kuratorium kasirt.

§ 30. Den Einlegern fallen bei Ein- und Auszahlung der Gelder keine Kosten zur Last, die Kosten des Verkehrs mit den Receipturen werden von der Kasse getragen.

§ 31. Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden durch das Kuratorium ausgeliehen

- a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen, theilweise im Kreise Konitz belegenen Grundstücken, sofern die im § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, Absatz 3 bezeichnete Sicherheit vorhanden ist;
- b. auf Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreis-Eingewessene für Kapital, Zinsen und Kosten als

Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit ein- treten.

Zu Darlehn dieser Art (Lit. b.) dürfen übrigens niemals mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Ueber den Zinsfuß und Höhe der Darlehne, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet das Kuratorium;

- c. durch Anlauf von Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder dem preußischen Staate oder preußischen Staats-Instituten emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorisation des preußischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind;
- d. gegen Handscheine unter Verpfändung von
  1. Hypothekenbriefen und Grundschuldbriefen mit der unter a verlangten Sicherheit,
  2. von Inhaberpapieren der unter c gedachten Art bis zu  $\frac{1}{4}$  des Kurswerths, jedoch niemals höher als bis zu  $\frac{2}{3}$  des Nominalwerths oder
  3. von Sparkassenbüchern der Königer Kreis-sparkasse. Die Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse event cedirt werden;
- e. an den Kreis König oder an Gemeinden des Kreises gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Zur Belegung der ad e gedachten Art über 10 pCt. des Bestandes hinaus ist die Genehmigung des Kreis-Ausschusses erforderlich, überhaupt aber die des Regierungs-Präsidenten gemäß § 152 des Zuständigkeitsgesetzes.

Die Bedingungen der Ausleihungen werden durch das Kuratorium mit den Schuldnern vereinbart. Die Luße Kourssetzung der durch die Sparkasse angekauften Inhaberpapiere ist durch den Landrath zu bewirken.

Mitgliedern des Kuratoriums dürfen Darlehne aus der Sparkasse nur nach vorheriger Genehmigung des Kreis-Ausschusses gewährt werden.

§ 32. Die nach der Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rentant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds Behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reserve-Fonds eine Höhe von 10 pCt. der Passiv-Masse, also der Einlagen und Zinsen erreicht hat, kann der weitere Reingewinn auf Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (§ 152 des Zuständigkeits-Gesetzes) zu Kreiszweden verwendet werden.

§ 33. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfang verlangt wird, der Kurswerth der im Besitz der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräufserung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet,

die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten oder auf anderem Wege, rechtmäßig zu erlangen sind, kann der Kreistag mit Genehmigung des Bezirksraths das Kuratorium ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungefäulste Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 34. Das vorliegende Statut kann durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz und müssen ebenso wie die nach den §§ 19, 20 und 28 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse, zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden, mindestens 4 Wochen nach dem Erscheinen der letzten Bekanntmachung hinauszurückenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Spar-Kassen-Interessenten Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 28 gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§ 35. Der Kreistag ist auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens sechs Monate entfernten Zeitpunkt bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten sechsmonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten gerichtlich deponirt, die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises verwendet.

§ 36. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Königer Kreisblatt. Sofern das Kreisblatt eingehen sollte, erfolgen die vorstehenden Bekanntmachungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Das Kuratorium ist ermächtigt, neben dem Kreisblatt auch noch andere Blätter zu den beregten Bekanntmachungen zu benutzen; es ist dies evtl. durch zweimalige Bekanntmachung durch das Kreisblatt resp. Amtsblatt zur Kenntniß zu bringen.

§ 37. Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse, mit den durch § 152 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 getroffenen Maßgaben.

§ 38. Das vorstehende Statut wird durch das Königer Kreisblatt und durch das Marienwerder Amtsblatt bekannt gemacht und tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Beschlossen auf dem Kreistage zu Königs am 18. Januar 1881.

Königs, den 25. Januar 1881.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Königs.  
Baldt

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 152 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden u. hierdurch genehmigt.

Danzig, den 28. Februar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

3) In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 6. April v. J. bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1876/81 in der Zeit von März v. J. bis zum März d. J. vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 8. April 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

### Zusammenstellung

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1876/81 in der Zeit von März 1880 bis März d. J. vorgekommenen Veränderungen.

Sam. Nr.	Kreis	Name	Stand	Wohnort
der Provinz-Landtags-Abgeord.				
A. Ausgeschiedene Abgeordnete.				
1	Flatow	Wilkens	Rittergutsb.	Sypniewo
B. Aus den Ersatzwahlen hervorgegangene Abgeordnete.				
2	Flatow	Langner	Kreisdeput.	Ilowo.

Danzig, den 8. April 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

4) Die unter den Pferden des Ritterguts Dollnied, Kreis Flatow, aufgetretene Rosskrankheit ist erloschen.  
Marienwerder, den 8. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Folgende Postsendungen sind am Bestimmungs-orte unbestellbar gewesen und haben auch den Absendern nicht zurückgegeben werden können.

I. Einschreibbriefe: An Franciszka Gorna in Kfiete bei Kypin in Rußland, aufgeliefert in Briefen; an Carl Mühlke in Marianuska in Rußland, aufgeliefert in Thorn; an Anna Gada in Barlschau, aufgeliefert in Strassburg Wpr.; an

Wittwe Kriesch in Blankenberg bei Heiligenthal, aufgeliefert in Warlubien.

II. Postanweisung an die Gerichtslosten-Erhebungs-Expedition in Königsberg i. P. über M. 0,50, aufgeliefert in Graudenz.

III. Pakete: An Staatsgefangenen Lewandowski in Graudenz, enthaltend 1 wollene Jacke, aufgeliefert in Thorn; an G. Jacobowski in Berlin, gleichfalls aufgegeben in Thorn.

Ferner sind herrenlos vorgefunden: Im Bahnpostwagen Bromberg-Dirschau: 1 Paar grauwollene Strümpfe.

IV. Gelbbrief mit einer Werthangabe von M. 10 an Martha Gogmann in Danzig, aufgeliefert in Thorn.

Die Absender bezw. die unermittelt gebliebenen Eigenhümer der bezeichneten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vor: Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist die Ueberweisung der Baar-beträge an die Postarmenklasse, sowie der öffentliche Verkauf der übrigen Gegenstände zum Besten der genannten Klasse veranlaßt werden wird.

Danzig, den 7. April 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

6) Mit dem 1. April c. sind zum Staatsbahn- resp. Reichsbahn-Staatsbahn-Tarife folgende Nachträge in Kraft getreten:

a. Nachtrag I. zu Theil II. „Besondere Bestimmungen und Tariffätze“, welcher Bestimmungen wegen Aufhebung resp. Abänderung von Zuschlagsfristen für Verbindungsbahnen u. enthält;

b. Nachtrag I. zu Fest Nr. 1, enthaltend außer einigen Ergänzungen und Berichtigungen die Bestimmung wegen Aufhebung der Frachtsätze für Mainz der Nassauischen Bahn zum 1. Mai cr., sowie neue Entfernungen und Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. und diesseitigen Stationen;

c. Nachtrag 2. zum Reichsbahn-Staatsbahn-Tarif, der außer einigen Berichtigungen neue Entfernungen und Sätze für die Station Schneidemühl des diesseitigen Bezirks einer- und Lothringisch-Luxemburgischen Stationen andererseits enthält.  
Bromberg, den 7. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

7) Mit dem 1. Juni d. J. tritt im Güter-Tarif für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 folgende Aenderung des für die Frachtberechnung maßgebenden Kilometerzeigers ein.

Die Entfernungen zwischen diesseitigen Stationen einschließlich unseres Bahnhofes Berlin und den Stationen der Berliner Ringbahn, sowie den Bahnhöfen der in Berlin mündenden anderen Staatsbahnen werden um 4 Kilometer erhöht.

Für den Verkehr zwischen Berlin, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof und diesseitigen Stationen erhöhen sich die Entfernungen um verschiedene Beträge, über welche bis zur Herausgabe des vom 1. Mai cr. ab von den diesseitigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehenden Nachtrags zum Tarif, die unterzeichnete Direction Auskunft ertheilt.

Bromberg, den 8. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

### 8) Bekanntmachung.

Für diejenigen Gegenstände, welche a. auf der vom 1. Mai bis Ende September d. J. in Wien stattfindenden internationalen Ausstellung von alten und modernen Krügen und krugartigen Gefäßen in Thon, Glas, Zinn, Kupfer u. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, sowie für diejenigen Schafe, welche b. auf der am 24. und 25. Mai cr. in Neu-Brandenburg stattfindenden internationalen Schaffchau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlich Preussischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung ad a. des k. k. österreichischen Museums in Wien ad b. des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport ad a. innerhalb vier Wochen ad b. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet

Bromberg, den 11. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9) Im Anschluß an die auf der Seite 2 des Nachtrags 2 zum diesseitigen Localtarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 enthaltene Vorschrift, durch welche bestimmte Normalstückzahlen für halbe Ladungen festgesetzt sind, tritt am 15. April d. J. die folgende Zusatzbestimmung in Kraft:

„Unter Beachtung dieser Normalstückzahlen wird der Frachtberechnung für eine halbe Ladung die Hälfte des Flächenraums des verwendeten Wagens, jedoch nicht mehr als 7 qm zu Grunde gelegt.

Bei Aufgabe einer größeren Anzahl lebender Thiere, als nach den Normalstückzahlen für halbe Ladungen zulässig, ist die Fracht stets für eine volle Wagenladung nach Maßgabe des Flächenraums des verwendeten Wagens zu bezahlen.“  
(Seite 16 des Tarifs Abs. 4 von unten.)

Vorstehende Zusatzbestimmung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Frachtberechnung für halbe Ladungen vom 15. d. M. ab auch in folgenden directen Verkehren Platz greift:

a. Zwischen Oberschlesien und diesseitigen Stationen (beiderseitige Localtarife).

b. Zwischen diesseitigen und Berlin-Stettiner Stationen (Tarif vom 15. Februar 1880).

c. Zwischen hinterpommerschen und Berlin-Stettiner Stationen (Localtarif der Berlin-Stettiner Bahn vom 1. Januar 1880).

d. Zwischen den Stationen der Strecke Posen-Inowrazlaw einerseits und Berlin andererseits (Tarif vom 1. Januar 1878).

Bromberg, den 12. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

### 10) Bekanntmachung.

Die durch § 15 in Verbindung mit § 88 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. in's Leben gerufene Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, welche gemäß der Verordnung vom 16. August 1880 ihren Sitz in Bromberg hat, eröffnet mit dem heutigen Tage ihre Geschäftstätigkeit für die drei genannten Provinzen.

Indem wir alle Behörden, Beamten und alle sonstigen Betheiligten hiervon ergebenst benachrichtigen, ersuchen wir alle Anträge und Gesuche, insoweit solche Angelegenheiten betreffen, die gesetzlich zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehören, nunmehr an die unterzeichnete Behörde gefälligst gelangen zu lassen.

Bromberg, den 1. April 1881.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

Beutner.

### 11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Ferdinand Behr, Tuchmachergehülfe, geboren 1851 zu Duz, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Potsdam, vom 22. März d. J.,
2. Josef Blachowski, Maurer, 21 Jahre alt, aus Dobry bei Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen vom 21. März d. J.,
3. Franz Wawrzacki, Müllergeselle, 38 Jahre alt, aus Dunska-Wola, Russisch-Polen, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, von der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Posen, vom 26. März d. J.,
4. Franz Kleprlik, Bäckergehilfe, 17 Jahre alt, aus Groß-Boritsch, Bezirk Nachod, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau vom 18. März d. J.,
5. Robert Schmalz, Schmiedegeselle und Schornsteinfeger, geboren am 10. Juli 1850 zu Tropplowitz, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Genußmittel-Diebstahls, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 18. März d. J.,

6. a. Albert Kabs, Kunstreiter, b. dessen Ehefrau, Theresia, geborene Pankalla, zu a. 37, zu b. 33 Jahre alt, beide aus Groß-Kunzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 18. März d. J.,
7. Julius Kolbe, Strumpfwirkergefelle, geboren am 19. April 1864 und ortsangehörig zu Pittarn, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns unter Drohungen, Sachbeschädigung und Sittlichkeitsvergehen, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 9. März, ausgeführt 16. März d. J.,
8. Johann Nuzka, Zimmermann, geboren am 19. Dezember 1841 und ortsangehörig zu Naschlowitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 9. März, ausgeführt 12. März d. J.,
9. Georg Zurowsky, Müllergefelle, geboren am am 17. Mai 1840 und ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 9. März, ausgeführt 15. März d. J.,
10. Norbert Jelinek, Maler und Anstreichergehülfe, geboren am 30. Mai 1861 zu Radisch, ortsangehörig zu Hölleschau, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln vom 14. März, ausgeführt 19. März d. J.,
11. Heinrich Quis, Knecht, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Ratharein, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln vom 14. März, ausgeführt 17. März d. J.,
12. Carlo Schena, Bergarbeiter, 41 Jahre alt, aus La Valle, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Magdeburg, vom 18. März d. J.,
13. Theodor Tischli, 27 Jahre alt, aus Diebenhofen, Kant. Thurgau, Schweiz, wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauch eines falschen Namens u. Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 15. Dezbr. 1880,
14. Wilhelm Klotz, Schretner, 56 Jahre alt, aus Venloo, Niederlande, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 22. März d. J.,
15. Wilhelm Van Leeun, Tagelöhner, 31 Jahre alt, aus Montenaal, Provinz Limburg, Belgien, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 22. März d. J.,
16. Jan Willem Dorant, Schieferbeder, 30 Jahre alt, aus Zütphen, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 24. März d. J.,
17. Anton Paudner, Bergknappe, 30 Jahre alt, ortsangehörig zu Rehberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Regen, vom 12. März d. J.,
18. Josef Ribar, Zimmergefelle, 46 Jahre alt, aus Stahlavoj, Bezirk Pilsen, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Ruhestörung, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 14. März d. J.,
19. Peter Paperisky, Schuhmacher, 26 Jahre alt, aus Warschau, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 16. März d. J.,
20. Wenzel Grimm, Handarbeiter und Fleischer, geboren 1845 und ortsangehörig zu Neubau, Gemeinde Haid, Bezirk Karlsbad, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 22. Februar, ausgeführt Anfang März d. J.,
21. Johann Emil Malzsch, Tagelöhner und Dienstknecht, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Aesch, Kanton Basel-Land, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 26. Februar, ausgeführt Anfang April d. J.,
22. Felix Duran, Arbeiter, geboren am 2. November 1836 und ortsangehörig zu Tolerio, Spanien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 26. Februar, ausgeführt Anfang April d. J.

**12) Personal-Chronik.**  
 Personal-Veränderungen im Bereiche des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig.

Am Gymnasium zu Marienwerder ist der wissenschaftliche Hilfslehrer Schulze als ordentlicher Lehrer angestellt.

Der ordentliche Lehrer Riemer am Gymnasium in Neustadt Wpr. ist unter Beförderung zum Oberlehrer an das Gymnasium in Contz versetzt.

Der Oberlehrer Bodt am Gymnasium in Contz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Marienburg versetzt.

Im Kreise Marienwerder ist der Kaufmann Julius Klaassen zu Mareese zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mareese ernannt.

**18) Berichtigung.**  
 Die der vorigen Nummer dieses Amtsblatts beigefügte Außerordentliche Beilage ist zu bezeichnen: Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 15 der Königl. Regierung zu Marienwerder; und in derselben, Seite 6 der Zeile 7 von unten, ist das Zeichen § 62 und Seite 7 der Zeile 5 von oben ist das Zeichen § 63 vorzusetzen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.)